

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1885 und 1886.

Monate.	1885.	1886.	886.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,300,801. 23	1,389,938. 45	89,137. 22	—
Februar . . .	1,521,364. 36	1,606,247. 22	84,882. 86	—
März	1,894,171. —	1,814,387. 74	—	79,783. 26
April	1,834,327. 96	1,814,829. 65	—	19,498. 31
Mai	1,775,573. 32	1,824,213. 59	48,640. 27	—
Juni	1,684,844. 26			
Juli	1,542,846. 72			
August	1,565,347. 52			
September . .	1,955,817. 03			
Oktober	1,968,092. 44			
November . . .	1,892,498. 18			
Dezember . . .	2,127,595. 39			
Total	21,063,279. 41	—	—	—
auf Ende Mai	8,326,237. 87	8,449,616. 65	123,378. 78	—

Bekanntmachung.

Der eidgenössische Staatskalender für 1886/1887, mit dem Militär-Etat, 13 $\frac{7}{8}$ Bogen stark, ist nunmehr im Druck erschienen und kann à 1 Franken bei unserm Sekretariat für Drucksachen bezogen werden.

Bern, den 29. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

 Der VIII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 43 $\frac{1}{4}$ Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 30. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an **alle Postbüreaux** der Schweiz Jahresabonnemente auf die vom Zolldepartement herausgegebenen **vierteljährlichen statistischen Tabellen** gebührenfrei entgegennehmen; Bestellungen auf **einzelne Exemplare** sind dagegen wie bisher an das **Büreau für Handelsstatistik in Bern** (altes Inselgebäude) zu richten unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages in baar oder in Briefmarken. Diese Quartalübersichten enthalten Angaben über den Verkehr mit den

hauptsächlichsten Waarengattungen, nach Provenienz und Bestimmung getrennt, sowie über den Werth der betreffenden Waarengattungen. Für jede Position ist der entsprechende Posten des Vorjahres angegeben, nebst der sich pro 1886 ergebenden Differenz. Wir machen hiebei darauf aufmerksam, daß die in fraglichen Tabellen enthaltenen **Werthe** für die drei ersten Quartale des laufenden Jahres als **provisorische** Angaben zu betrachten sind, indem sämtliche Werthungen späterhin von der vom Zolldepartement ernannten Schätzungskommission revidirt und eventuell neu festgesetzt werden sollen. Die **vierte Quartaltabelle** wird sodann auf Grundlage der revidirten Werthe aufgestellt werden.

Abonnementsbedingungen.

1. Jahresabonnement (für die vier Quartalhefte):

- | | |
|---|-----------|
| a) feines Papier, geheftet, in Umschlag | Fr. 1. 40 |
| b) ordinäres Papier, ungeheftet | „ 1. — |

2. Einzelne Exemplare:

- | | |
|---|-----------|
| a) feines Papier, geheftet, in Umschlag | Fr. —. 35 |
| b) ordinäres Papier, ungeheftet | „ —. 25 |

Die Abonnenten erhalten — auf Wunsch unter ihrer Privatadresse — die Quartaltabellen **amtlich** zugeschickt; **wer** **jeweilen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres nicht abbestellt hat, wird für ein fernerer Jahr als abonniert betrachtet.**

Damit, je nach der Zunahme der Abonnentenzahl, eine größere Auflage der Quartaltabellen bestimmt werden kann, ersuchen wir um gefällige **beförderliche Aufgabe der Bestellungen.**

So weit der Vorrath reicht, wird neu eintretenden Abonnenten die erste Quartaltabelle pro 1886 nachträglich zugesandt werden.

Betreffend den Bezug der Jahrestabellen pro 1885 wird s. Z. eine besondere Publikation erscheinen.

Bern, den 28. Mai 1886.

Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Hiemit wird bekannt gemacht, daß unterm 19. Januar abhin durch Vermittlung des kais. deutschen Minister-Residenten in San-

tiago die Schweiz mit Chile eine Konvention abgeschlossen hat, laut welcher die Reklamationen, welche von Angehörigen der Schweiz gegen Chile wegen der ihnen aus dem Vorgehen der chilenischen Truppen im letzten Kriege gegen Peru und Bolivia erwachsenen Verluste der Entscheidung des durch die Uebereinkunft vom 23. August 1884 errichteten deutsch-chilenischen Schiedsgerichts zu unterwerfen sind. Demgemäß und in Voraussicht der spätern Ratifikation durch die Parlamente beider Länder werden die schweizerischen Reklaman-
ten jetzt schon eingeladen, ihre Forderungen dem deutschen Agenten bei dem Schiedsgericht, Hrn. Hermann Schmidt-Ern zu Valparaiso, oder dem kais. deutschen Minister-Residenten in Santiago, Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, entweder direkt oder durch Vermittlung des schweizerischen Konsulates in Valparaiso, einzureichen. Bei denselben Stellen sind auch die Bedingungen zu erfragen, unter denen die Forderungen schweizerischer Angehöriger dem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Bern, den 14. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Hâvre warnt davor, ohne Mittel, in der Hoffnung, auf einem Dampfer, insbesondere als **Kellner**, Beschäftigung zu finden, sich nach der dortigen Hafenstadt zu begeben, da in letzter Zeit von der Compagnie générale transatlantique, bei welcher bisanhin die Meisten Anstellung erhalten haben, eine Hinterlage von 150 Franken verlangt werde. Das gedachte Konsulat macht im Fernern darauf aufmerksam, daß in Hâvre für Arbeitsuchende dormalen keine günstigen Aussichten bestehen, da selbst viele französische Arbeiter ohne Beschäftigung seien.

Bern, den 17. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß im neuen Zolltarifgesetz vom 26. Juni 1884 Papiersäcke nicht aufgeführt sind, hat der Bun-

desrath, in Anwendung vom Artikel 3 des erwähnten Gesetzes, unterm 7. d. Mts. beschlossen, es seien **Papiersäcke aller Art** (Brief-Enveloppen, Düten etc.) analog der Tarifposition **Nr. 271** zu behandeln und demgemäß mit **Fr. 30 per q.** zu verzollen, was hiemit dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 19. Mai 1886.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Herr V. Cérésolo, schweizerischer Konsul in Venedig, macht dem unterzeichneten Departement die Mittheilung, daß, nachdem er die im März abhin in Conegliano (Oberitalien) abgehaltene Ausstellung von Apparaten zur Bekämpfung pflanzlicher und thierischer Schmarotzer der Reben besucht und die zahlreich ausgestellten Apparate zur Bekämpfung der Peronospora (falscher Mehlthau) mittelst Kalkmilch durch einen Sachverständigen habe erproben lassen, er den Rebbesitzern, welche den genannten Schädling zu bekämpfen haben, folgende beiden Apparate mit bester Ueberzeugung empfehlen könne:

- 1) „Inaffiatoio a getto continuo“, fabrizirt und zum Preise von Fr. 12 zu beziehen durch Antonio Zabeo, Fabrikant von Pumpen, in Padua;
- 2) „Inaffiatrice“ (Zaino), verfertigt und zum Preise von Fr. 17 zu beziehen durch Giuseppe Garolla in Limena (Padua).

Bern, den 15. Mai 1886.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern machte dem schweiz. Bundesrathe die Mittheilung, daß vom **15. bis 19. Juni nächsthin in Wien der II. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß** stattfinden werde, und übersandte gleichzeitig zur Verbreitung bezügliche Programme.

Das unterzeichnete Departement ist bereit, Solchen, welche sich an diesem Kongreß zu betheiligen wünschen, die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Bern, den 13. Mai 1886.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1885 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 6. Mai 1886.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Hr. Karl Fischer in Außersihl ist als Unteragent der Auswanderungsagentur *Schneebeli und Cie. in Basel* gestrichen worden.

Bern, den 4. Juni 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Juni 1886.



Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Juni 1886.



Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaute Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergüungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

 Reproduziert im Juni 1886. 

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1886
Date	
Data	
Seite	564-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.